

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 7 RAr 122/95

.....,

Klägerin, Revisionsklägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte, Revisionsklägerin und
Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1996 durch die Vorsitzende Richterin Dr. W o l f f, die Richter Dr. H e n k e und H u s m a n n sowie die ehrenamtlichen Richter D o c k h o r n und L a s a r für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 2. Dezember 1994 abgeändert. Die Berufung wird in vollem Umfang zurückgewiesen.

Die Revision der Klägerin wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Klägerin begehrt - neben höherem Vorruhestandsgeld (Vog) ab 1. November 1990 - Vog auch für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1995.

Die am 29. April 1935 geborene Klägerin war bis 30. September 1990 bei einer Gesellschaft im Osten Berlins beschäftigt. Zum 1. Oktober 1990 trat sie aufgrund einer Vereinbarung mit ihrer Arbeitgeberin (vom 2. Oktober 1990) in den Vorruhestand. Ihr monatliches Bruttoarbeitsentgelt hatte zuletzt 1.620,00 DM (1.196,00 DM netto) betragen. Die Arbeitgeberin errechnete daraus ab 1. Oktober 1990 Vog in Höhe von monatlich 837,00 DM (70 vH von 1.196,00 DM). Auf Antrag übernahm die Beklagte ab 1. November 1990 die Zahlung von Vog in Höhe von (gerundet) 838,00 DM bis längstens April 1995 (Bescheid vom 22. November 1990; Widerspruchsbescheid vom 10. Juli 1991). Während des Klageverfahrens, mit dem die Klägerin höheres Vog ab 1. November 1990 begehrte, wurde das Vog ab 1. Januar 1991 dynamisiert, so daß sich ein Zahlbetrag von 895,00 DM ergab (Bescheid vom 13. August 1991). Das Sozialgericht hat die Klage, mit der die Klägerin ab 1. November 1990 höheres Vog ohne Abzug von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und unter Neuberechnung der Lohnsteuer erstrebte, abgewiesen (Urteil vom 6. März 1992). Vor dem Landessozialgericht (LSG) hat die Klägerin - nach Zurückverweisung der Rechtssache (vgl BSG SozR 3-1500 § 147 Nr 2) - ihr ursprüngliches Klagebegehren weiterverfolgt und überdies beantragt, Vog längstens bis 30. September 1995 zu gewähren, und zwar unter Berücksichtigung der ihr in der Vorruhestandsvereinbarung zugesagten Vergünstigungen. Die Beklagte erklärte sich für den Fall, daß die Klägerin obsiegen sollte, bereit, sämtliche nach dem Bescheid vom 13. August 1991 ergangenen Änderungs- und Dynamisierungsbescheide von sich aus zu überprüfen und das der Klägerin zustehende Vog ausgehend von dem dann neu festgestellten Nettoarbeitsentgelt neu zu berechnen und zu dynamisieren.

Das LSG hat die Beklagte verurteilt, das der Klägerin zustehende Vog nicht bis zum 30. April 1995, sondern längstens bis 30. September 1995 zu gewähren, im übrigen die Berufung zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Die Berufung sei hinsichtlich der Dauer des Vog-Anspruchs begründet. Wie das Bundessozialgericht (BSG) entschieden habe, entfalle der Anspruch auf Vog nicht schon mit dem Erreichen des Rentenalters, sondern erst mit der tatsächlichen Gewährung der Rente; unabhängig hiervon entfalle der Vog-Anspruch spätestens mit Ablauf von fünf Jahren seit Beginn der Zahlung durch den Betrieb (BSGE 74, 225 = SozR 3-8825 § 2 Nr 2). Bislang stehe nicht fest, ob die Klägerin mit Ablauf des Monats April 1995 Altersrente erhalten habe. Ihr Anspruch bestehe deshalb, da die Vog-Zahlung am 1. Oktober 1990 aufgenommen worden sei, bis 30. September 1995. Dagegen sei die Berufung in bezug auf die Höhe



des Vog unbegründet. Die Beklagte sei ihrer Verpflichtung betreffend den Bestandschutz nachgekommen; sie habe das Vog in der Höhe weitergezahlt, in der es der Klägerin vor dem 3. Oktober 1990 zugestanden habe (838,00 DM). Für einen Anspruch auf höheres Vog (durch Nichtberücksichtigung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Zugrundelegung einer anderen Lohnsteuerklasse und Berücksichtigung zugesagter Vergünstigungen seitens der Arbeitgeberin) fehle es an einer Rechtsgrundlage. Schließlich sei die Höhe der durch den Bescheid vom 13. August 1991 zum 1. Januar 1991 erfolgten Dynamisierung (895,00 DM) nicht zu beanstanden (Urteil vom 2. Dezember 1994).

Die Beklagte rügt mit der Revision eine Verletzung der §§ 77 und 78 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie des § 2 Abs 2 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Vog (VogVO-DDR). Der angefochtene Bescheid sei hinsichtlich der Dauer des Vog bindend geworden; die Klägerin habe sich sowohl im Verwaltungs- wie im Klageverfahren nur gegen die Höhe des Vog gewandt und erstmals vor dem LSG (am 2. Dezember 1994) die Gewährung von Vog bis 30. September 1995 beantragt. Das Vorverfahrenserfordernis sei nicht erfüllt; das LSG hätte ihr, der Beklagten, Gelegenheit geben müssen, bezüglich der Monate Mai bis September 1995 einen neuen Bescheid zu erteilen, der Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden wäre (§ 96 SGG), oder aber es hätte das Verfahren bis zur Nachholung des Vorverfahrens aussetzen müssen. In materiell-rechterlicher Hinsicht erlösche ein Vog-Anspruch mit dem Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Altersrente (§ 2 Abs 2 Satz 2 der VogVO-DDR nF). Dies sei vorliegend der 1. Mai 1995 gewesen.

Die Beklagte beantragt,

1. das Urteil des LSG abzuändern und die Berufung der Klägerin in vollem Umfang zurückzuweisen,
2. die Anschlußrevision als unzulässig zu verwerfen.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

1. die Revision zurückzuweisen,
2. im Wege der Anschlußrevision, sowohl das Urteil des LSG als auch das Urteil des SG abzuändern und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 22. November 1990 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 1991 und des Bescheides vom 13. August 1991 zu verurteilen, ihr (der Klägerin) ab 1. November 1990 höheres Vorruhestandsgeld zu gewähren.

Sie hält das zweitinstanzliche Urteil für zutreffend und erwidert: Verfahrensvorschriften seien entgegen der Auffassung des LSG nicht verletzt worden. Das Bestehen des Vog-Anspruchs bis 30. September 1995 sei zu Recht bejaht worden. Für die Höhe des Vog-Anspruchs ab 1. November 1990 seien die bisher bekanntgewordenen



BSG-Entscheidungen nicht einschlägig. So hätten bei der Ermittlung des Nettoeinkommens die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung außer acht bleiben, eine günstigere Lohnsteuerklasse, nämlich die Lohnsteuerklasse II, und die seitens der Arbeitgeberin zugesagten Vergünstigungen indes berücksichtigt werden müssen. Aus Sinn und Zweck der maßgebenden Bestimmungen sowohl der VogVO-DDR als auch des Einigungsvertrages (EinigVtr) ergebe sich, daß Ansprüche aus einer Vog-Vereinbarung unangetastet bleiben sollten. Einschränkende Eingriffe seien mit den Verfassungsordnungen beider deutscher Staaten unvereinbar.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet, die der Klägerin unzulässig.

Die Revision der Beklagten hat Erfolg, weil der Klägerin ein Anspruch auf Vog für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1995 nicht zusteht.

Bedenken bestehen insoweit bereits gegen die Zulässigkeit der nachträglich vor dem LSG erweiterten Klage (§ 99 SGG); denn die Klägerin hat sich sowohl im Verwaltungs- als auch im Klageverfahren ausschließlich gegen die Höhe des Vog gewandt und erst im zweiten Verfahren vor dem LSG (am 2. Dezember 1994) die Gewährung von Vog über den 30. April 1995 hinaus bis zum 30. September 1995 beantragt, mit der Folge, daß der Bescheid vom 22. November 1990 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 1991 hinsichtlich der Dauer des Vog-Anspruchs bindend (§ 77 SGG) geworden sein könnte (vgl dazu etwa BSG, Urteil vom 23. März 1993 - 4 RA 39/91 -, unveröffentlicht). Indes kann die Frage offenbleiben. Denn es fehlt für das Klagebegehren an einer Rechtsgrundlage.

Die Klägerin kann sich nicht mit Erfolg auf § 2 VogVO-DDR (GVBl I Nr 7 S 42) iVm Anlage II Kap VIII E III Nr 5 des EinigVtr idF des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl II 885) berufen. Ob die VogVO-DDR idF des Gesetzes zur Änderung der VogVO-DDR vom 26. Juli 1994 (BGBl I 1769) anwendbar ist, bedarf keiner Entscheidung, weil sich auch daraus kein Anspruch ableiten ließe. Der Gesetzgeber hat nämlich ab 29. Juni 1994 mit dem bezeichneten Änderungsgesetz klarstellend zu § 2 Abs 2 der VogVO-DDR (vgl BT-Drucks 12/8039 S 4) ein Erlöschen des Vog-Anspruchs schon mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente geregelt, während die VogVO-DDR zuvor nach Ansicht des Senats (vgl hierzu BSGE 74, 225 ff = SozR 3-8825 § 2 Nr 2) ein Entfallen des Rentenanspruchs erst mit Gewährung der Rente vorsah. Träfe entgegen der bezeichneten Entscheidung des Senats § 2 Abs 2 VogVO-DDR nF für alle laufenden Fälle - iS einer authentischen Interpretation - ab 29. Juni 1994 eine (rückwirkende) Regelung (anders die Beklagte in ihrer Dokumentation über die



Vorruhestandsregelung-Ost, S 45 ff), käme es auf eine Rentengewährung nicht mehr an. Ob die damit verbundene Schlechterstellung der Vog-Empfänger gegenüber der zitierten Entscheidung des Senats mit Wirkung für die Vergangenheit vom Gesetzgeber gewollt war und zulässig wäre, kann indes dahinstehen. Denn der Klägerin steht auch nach § 2 Abs 2 VogVO-DDR aF kein Anspruch auf Vog zu. Das ergibt sich in tatsächlicher Hinsicht aus dem von ihr im Prozeßkostenhilfeverfahren vor dem BSG vorgelegten Rentenbescheid (vom 12. Juni 1995), durch den ihr Altersrente ab 1. Mai 1995 (in Höhe von monatlich 1.681,85 DM) zugewilligt worden ist.

Allerdings handelt es sich bei diesem Rentenbescheid um einen Umstand, der erst nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG (am 2. Dezember 1994) eingetreten ist. Indes ist die Berücksichtigung neuer Tatsachen aus prozeßökonomischen Gründen ausnahmsweise zulässig, wenn diese Tatsachen unstrittig sind, ihre Verwertung einer schnelleren Erledigung des Rechtsstreits dient und schutzwürdige Interessen nicht entgegenstehen (BSG SozR 3-4100 § 117 Nrn 6 und 7; Meyer-Ladewig, Komm zum SGG, 5. Aufl 1993, § 163 Rz 5). Nach diesen Grundsätzen muß der Rentenbescheid hier Berücksichtigung finden. Es handelt sich bei ihm um eine offenkundige Tatsache, die keines Beweises mehr bedarf und die unmittelbar rechtsgestaltende Wirkung hat. Es widerspräche den Grundsätzen der Prozeßökonomie, sie nicht zu berücksichtigen: Die Sache wäre dann ggf zwecks Nachholung der Feststellung dieser Tatsache an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Dieses hätte jedoch nichts mehr aufzuklären, weil es die (rückwirkende) Rentengewährung als neue Tatsache berücksichtigen müßte. Schutzwürdige Interessen können daher einer Berücksichtigung des erst während des Revisionsverfahrens ergangenen Rentenbescheides nicht entgegengehalten werden.

In rechtlicher Hinsicht ist spätestens durch die Bewilligung der Altersrente rückwirkend ab 1. Mai 1995 der Anspruch auf Vog nachträglich ab 1. Mai 1995 entfallen. Die Auswirkungen etwaiger Rentenvorschüsse auf den Vog-Anspruch sind ohne Bedeutung.

Einzuräumen ist, daß sich die bezeichnete Rechtsfolge nicht allein dem Wortlaut des § 2 Abs 2 Satz 2 VogVO-DDR aF ("Gewährung" der Altersrente) entnehmen läßt. Zwar kann unter Gewährung nach allgemeinem und juristischem Sprachgebrauch auch die "Bewilligung" oder die "Zuerkennung", nicht nur die tatsächliche Erbringung zu verstehen sein (BSGE 74, 225, 229 = SozR 3-8825 § 2 Nr 2). Hingegen beantwortet der Wortlaut der Vorschrift nicht, ab wann bei Bewilligung einer Altersrente der Vog-Anspruch entfällt, ob die Rentenbewilligung also insbesondere den Verlust eines zunächst bestehenden Vog-Anspruchs mit Rückwirkung für den gesamten Rentenbewilligungszeitraum zur Folge hat. Letzteres ergibt sich indes aus Sinn und Zweck der Vorschrift sowie aus rechtssystematischen Erwägungen (BSGE 76, 84, 86 = SozR 3-8825 § 2 Nr 3; Urteile des BSG vom 30. März 1995 - 7 RAr 38/94, 42/94 und 66/94 -, unveröffentlicht; BSG, Urteil



vom 3. August 1995 - 7 RAr 6/95 -, unveröffentlicht; BSGE 76, 224 = SozR 3-8120 Kap VIII E III Nr 5 Nr 4; BSG, Urteile vom 10. August 1995 - 11 RAr 15/95 -, 14. September 1995 - 7 RAr 64/94 - und 14. Dezember 1995 - 11 RAr 39/95 -, alle unveröffentlicht).

§ 2 Abs 2 Satz 2 VogVO-DDR aF wie nF soll eine Doppelleistung von Altersrente und Vog verhindern. Anders ausgedrückt: Der Bezug von Altersrente und der von Vog schließen sich nach den gesetzgeberischen Zielen aus, auch wenn § 2 Abs 2 Satz 2 VogVO-DDR aF den Anspruch auf Vog nicht bereits mit der Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersrente entfallen ließ (vgl BSGE 74, 225 ff = SozR 3-8825 § 2 Nr 2). Vog kann schon begrifflich nur die Zeit bis zum Ruhestand überbrücken. Dies gilt um so mehr, als die Änderung des § 2 Abs 2 VogVO-DDR durch das Gesetz vom 26. Juli 1994 (aaO) die Vorstellung des Gesetzgebers deutlich zum Ausdruck bringt: Der Anspruch sollte bereits mit dem Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Altersrente entfallen, also unabhängig von einer Antragstellung und einer Zubilligung der Rente. Weil dies im Wortlaut der Vorschrift indes keinen Niederschlag gefunden hatte, hat der Senat zur früheren Fassung des § 2 Abs 2 VogVO-DDR anders entschieden (BSGE 74, 225 ff = SozR 3-8825 § 2 Nr 2), ohne andererseits die Frage beantworten zu müssen, ob die Beklagte nicht wenigstens zur Stellung eines Rentenanspruchs auffordern durfte. Jedenfalls läßt sich ein Anspruch auf beide Leistungen nebeneinander keinesfalls begründen (BSGE 76, 84, 86 f = SozR 3-8825 § 2 Nr 3; Urteile des erkennenden Senats vom 30. März 1995, 3. August 1995 und 14. September 1995, aaO).

§ 2 Abs 2 Satz 2 VogVO-DDR aF muß dann allerdings auch zwischen Vog-Zahlung und Rentenzahlung nach Stellung des Rentenanspruchs eine Nahtlosigkeit gewährleisten. Bis die Zahlung von Altersrente durch Bescheid gesichert ist, besteht weiterhin ein Anspruch auf Vog. Die Vorschrift stellt in dieser Ausprägung einen Kompromiß zwischen zwei "Radikallösungen" dar. Der Anspruch auf Vog besteht auflösend bedingt längstens bis zur positiven Klärung des Anspruchs auf Altersrente. Denknotwendig ist dieser Zeitpunkt - von den Rentenvorschüssen einmal abgesehen - spätestens der Tag der Zubilligung der Altersrente, also der Tag, an dem der Rentenbescheid wirksam wird (§§ 39 Abs 1, 37 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - <SGB X>). Ergeht der Rentenbescheid, entfällt gleichzeitig rückwirkend der Anspruch auf Vog mit Beginn des Rentenbewilligungszeitraums (BSGE 76, 84, 87 = SozR 3-8825 § 2 Nr 3; Urteile des erkennenden Senats vom 30. März 1995, 3. August 1995 und 14. September 1995, aaO).

Dies würde im übrigen selbst dann gelten, wenn die Beklagte (rechtmäßig) das Vog bis zur Rentenbewilligung fortgezahlt hätte. Der Beklagten würde dann nach § 103 SGB X ein Erstattungsanspruch gegen den Rentenversicherungsträger zustehen, in dessen Höhe nach § 107 Abs 1 SGB X der Anspruch auf Altersrente als erfüllt gelten würde. Ob dann in



Höhe des Erstattungsanspruchs eine Aufhebung der Vog-Bewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X möglich oder notwendig wäre, ist zweifelhaft; die Bewilligung der Altersrente würde jedenfalls wegen des damit verbundenen Entfallens des gesamten Vog-Anspruchs für die Vergangenheit eine Änderung der Rechtsverhältnisse darstellen. Wegen der Regelung der §§ 103, 107 SGB X wäre sie, soweit es die Vergangenheit betrifft, gleichwohl nicht wesentlich iS des § 48 SGB X (vgl aber zur Notwendigkeit der Aufhebung im Hinblick auf § 157 Abs 4 Arbeitsförderungsgesetz <AFG>: BSG, Urteil vom 31. Oktober 1991 - 7 RAr 46/90 -, unveröffentlicht). Unabhängig von der Fortzahlung des Vog bis zur Rentenbewilligung entfällt also der Vog-Anspruch der Klägerin mit der Bewilligung der Rente rückwirkend für den gesamten Rentenbewilligungszeitraum in vollem Umfang. Ob ein etwaig gezahlter Spitzbetrag zurückzuzahlen wäre, ist eine andere Frage.

Ein Vergleich mit sonstigen Vorschriften über das Zusammentreffen von Sozialleistungen erhärtet dieses Ergebnis. So begegnet etwa das Arbeitsförderungsrecht unerwünschter Doppelversorgung mit der Ruhenvorschrift des § 118 AFG. Gemäß Abs 1 dieser Bestimmung ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) während der Zeit, für die dem Arbeitslosen ua ein Anspruch auf Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Nr 4) zuerkannt (worden) ist. Gleiches galt nach der mit bestimmten Maßgaben (vgl Anlage II Kap VIII E III Nr 1 Buchstabe a dd EingVtr) weiterhin anzuwendenden Vorschrift des § 118 Satz 1 Nr 5 AFG-DDR vom 22. Juni 1990 (GBI I Nr 36 S 403) im Fall der Zuerkennung einer Altersrente. Das Ruhen des Alg-Anspruchs tritt in diesen Fällen unabhängig von der Höhe der Rente grundsätzlich in vollem Umfang ein, und zwar ab dem Zeitpunkt, von dem an die Rente zuerkannt ist. Das schließt das rückwirkende vollständige Ruhen eines Alg-Anspruchs für deckungsgleiche Zeiträume ein (BSGE 60, 180, 182 ff = SozR 1300 § 48 Nr 26; BSGE 73, 10, 13 ff = SozR 3-4100 § 118 Nr 4; BSG SozR 1300 § 48 Nr 22). Nur aus Gründen des Vertrauensschutzes kann bei rückwirkender Gewährung von Altersrente für einen Zeitraum, für den bereits Alg gezahlt wurde, die Aufhebung der Alg-Bewilligung (§ 48 Abs 1 Satz 2 SGB X) nicht über die Rentenhöhe (für deckungsgleiche Zeiträume) hinaus erfolgen; gleichzeitig ist so die Höhe des Erstattungsanspruchs (§ 50 Abs 1 Satz 1 SGB X) beschränkt (BSGE 60, 180, 184 f = SozR 1300 § 48 Nr 26; BSG SozR 1300 § 48 Nr 22).

Ähnliche Regelungen existieren im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung. Gemäß § 50 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) haben Versicherte von Beginn der Vollrente wegen Alters an keinen Anspruch auf Krankengeld (Krg). Hierbei ist unter "Beginn" des Rentenanspruchs wiederum der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem (rückwirkend) Rente bewilligt wurde (vgl nur BSGE 71, 294, 296 mwN = SozR 3-2500 § 48 Nr 4). Rückwirkend entfällt dann der Anspruch auf Krg in vollem Umfang. Grund dafür ist, daß neben der Vollrente und dem mit ihr typischerweise verbundenen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben grundsätzlich kein



Anspruch auf Krg gegeben sein soll. Die Wegfallwirkung erfaßt einen Krg-Anspruch selbst dann, wenn das Krg über den Beginn der Rentenzahlung hinaus gezahlt worden ist, weil die Rente nachträglich bewilligt worden ist. Wiederum nur aus Gründen des Vertrauensschutzes darf die Krankenkasse einen evtl Unterschiedsbetrag zwischen (höherem) Krg und (niedrigerer) Rente nicht zurückfordern (§ 50 Abs 1 Satz 2 SGB V); der Versicherte soll nach dem gesetzgeberischen Willen das behalten, was er zunächst rechtmäßig bezogen hat und worauf er seine Lebenshaltung einrichten durfte (BSGE 71, 294, 296 f mwN = SozR 3-2500 § 48 Nr 4). Auch die Krankenkasse darf ihre Krg-Leistung allerdings erst einstellen, wenn feststeht, daß der Versicherte den Anspruch auf Altersrente hat. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Tag des Erlasses des Rentenbescheides (BSG SozR Nr 39 zu § 183 RVO; SozR 2200 § 183 Nr 43).

Trägt aber das Behaltendürfen des Spitzbetrages bei Zusammentreffen zweier sich ausschließender Leistungen und nachträglicher Zuerkennung einer dieser Leistungen nur Vertrauensschutzgesichtspunkten Rechnung, so liegt es auf der Hand, daß ein etwaiger Spitzbetrag im Fall der Nichtzahlung der zunächst weiterhin zu erbringenden Leistung, vorliegend des Vog, nicht nachträglich zuerkannt werden kann, wenn bereits durch Bescheid feststeht, daß ein Anspruch auf die andere Leistung, hier die Altersrente, für einen zurückliegenden Zeitpunkt besteht (BSGE 76, 84, 88 = SozR 2-8825 § 2 Nr 3; Urteile des erkennenden Senats vom 30. März 1995, 3. August 1995 und 14. September 1995, aaO). Die Zielsetzung, Doppelleistungen zu verhindern, wäre ansonsten verfehlt. Im Verhältnis von Krg und Rente ist demgemäß mehrfach entschieden worden, daß ein Versicherter keinen Anspruch auf Krg hat, auch nicht auf Nachzahlung eines etwaigen Differenzbetrages zwischen Krg und Rente, wenn ihm Krg vor der Rentenbewilligung (rechtsirrtümlich) verweigert worden ist (vgl BSG SozR Nm 24 und 29 zu § 183 RVO; SozR 2200 § 183 Nr 43; BSGE 75, 298 = SozR 3-2400 § 26 Nr 6). Dem ist der Senat für das Verhältnis von Vog und Rente gefolgt (BSGE 76, 84, 88 f = SozR 3-8825 § 2 Nr 3; Urteile des erkennenden Senats vom 30. März 1995, 3. August 1995 und 14. September 1995, aaO). Ob darüber hinaus der Leistungsempfänger, der den Erlaß des Bescheides über die Zubilligung der Rente verzögert, etwa über den Rechtsgedanken des § 162 Bürgerliches Gesetzbuch, so zu stellen ist, als wäre der Bescheid über die andere Leistung bereits ergangen, kann offenbleiben. Unerheblich ist jedenfalls, ob der Rentenbescheid bestandskräftig oder rechtmäßig ist. Er entfaltet als solcher Tatbestandswirkung und ist ohne weitere Prüfung - außer bei Nichtigkeit - zu beachten (BSGE 76, 84, 89 = SozR 3-8825 § 2 Nr 3; Urteile des erkennenden Senats vom 30. März 1995, 3. August 1995 und 14. September 1995, aaO). Nicht zuletzt erscheint das Vertrauen der Klägerin vorliegend schon in tatsächlicher Hinsicht nicht schützenswert. Denn abgesehen davon, daß die Beklagte die Weitergewährung von Vog über den 30. April 1995 hinaus abgelehnt hat, fehlte für ein Vertrauen der Klägerin auf Gewährung von Vog über das Erreichen des Rentenalters hinaus vor dem Senatsurteil vom 1. Juni 1994 (BSGE 74, 225 ff = SozR 3-8825 § 2 Nr 2) eine sichere Rechtsbasis.



Eine Sonderregelung, die die Gewährung von Vog neben der Altersrente bis zum Beginn der laufenden Rentenzahlung vorsieht, ist nicht ersichtlich. Die Vorschrift des § 118 Abs 2 Nr 1 AFG bezieht sich ausschließlich auf Renten wegen Erwerbsunfähigkeit; sie trägt insbesondere der Vorschrift des § 95 Abs 1 Satz 1 SGB VI iVm § 105a AFG Rechnung und ist einer erweiternden Auslegung oder analogen Anwendung auf das Vog nicht zugänglich (BSGE 76, 84, 89 = SozR 3-8825 § 2 Nr 3; Urteile des erkennenden Senats vom 30. März 1995, 3. August 1995 und 14. September 1995, aaO).

Nichts anderes gilt im Ergebnis für die Bestimmung des § 249e Abs 4a AFG, eingefügt mit Wirkung vom 1. Januar 1995. Danach ist Rentenberechtigten, deren Rente niedriger als das Altersübergangsgeld (Alüg) ist, anstelle des Alüg ein pauschalierter Ausgleichsbetrag in Höhe des festgestellten Unterschiedsbetrages zu gewähren; der Ausgleichsbetrag wird während der Zeit, für die eine Rente zuerkannt ist, und für die ansonsten verbleibende Dauer des Anspruchs auf Alüg, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 100 Abs 2 AFG), in unveränderter Höhe im selben Verfahren gezahlt wie zuvor das Alüg. Dieser Ausgleichsbetrag ist an die Stelle eines Wahlrechts getreten, das zuvor einem Teil der Alüg-Bezieher zwischen dieser Leistung und der Altersrente zugestanden hat (vgl BSGE 76, 224, 226 f = SozR 3-8120 Kap VIII E III Nr 5 Nr 4). Insoweit kann von einer für einen Analogieschluß notwendigen planwidrigen Gesetzeslücke nicht gesprochen werden. Denn das Problem der unterschiedlichen Regelungen für das Alüg und für das Vog ist vom Gesetzgeber gesehen worden (BSGE 76, 84, 89 = SozR 3-8825 § 2 Nr 3; Urteile des erkennenden Senats vom 30. März 1995, 3. August 1995 und 14. September 1995, aaO). Die Empfänger von Vog und Alüg sind bewußt unterschiedlich behandelt worden; die Zahlung von Vog durch die Beklagte nach der VogVO-DDR sollte nur den vor der Wiedervereinigung bestehenden Status gewährleisten. Daß die Regelungen zum Alüg anders gestaltet sind, ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wie der erkennende Senat in den vorerwähnten Urteilen (aaO) dargelegt und wie der 11. Senat in seinen Urteilen vom 10. August 1995 - 11 RAr 67/94 - (BSGE 76, 224, 227 = SozR 3-8120 Kap VIII E III Nr 5 Nr 4) und - 11 RAr 15/95 - (unveröffentlicht) sowie vom 14. Dezember 1995 - 11 RAr 39/95 - (unveröffentlicht) mit umfangreichen Ausführungen bestätigt hat.

Ein der Klägerin günstigeres Ergebnis läßt sich schließlich unter keinem Aspekt aus dem sog sozialrechtlichen Herstellungsanspruch herleiten (vgl hierzu BSGE 76, 84, 90 = SozR 3-8825 § 2 Nr 3).

Die von der Klägerin eingelegte Anschlußrevision ist unzulässig. Nach § 202 SGG iVm § 556 Abs 1 Zivilprozeßordnung ist die Anschlußrevision bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Revisionsbegründung einzulegen (vgl hierzu auch BSGE 44, 184 = SozR 1500 § 556 Nr 1). Da die Revisionsbegründung am 26. Januar 1996 zugestellt,



die Anschlußrevision jedoch erst am 4. September 1996 eingelegt wurde, ist letztere verspätet. Sie ist selbst dann verspätet eingelegt, wenn man nicht das Datum der Zustellung der Revisionsbegründung, sondern das der Zustellung des ablehnenden Beschlusses über den Prozeßkostenhilfeantrag der Klägerin (hinsichtlich der von der Beklagten eingelegten Revision) für maßgeblich erachten würde. Denn die Zustellung dieses Beschlusses erfolgte am 21. Mai 1996. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind nicht erkennbar. Sie werden von der Klägerin auch nicht vorgebracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)